

Jagdverordnung. Nachtrag 2015

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. März 2015
<p>Art. 2 Regierungsrat</p> <p>² Er ist überdies zuständig für:</p> <p>q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung.</p>	<p>² Er ist überdies zuständig für:</p> <p>q. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung. (<i>wie geltendes Recht</i>)</p>
<p>Art. 6 Voraussetzungen</p> <p>² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:</p> <p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt;</p> <p>³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.</p>	<p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten schweizerischen Jagdfähigkeitsausweis besitzt <u>besitzen</u>;</p> <p>³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über Amt für Wald und Landschaft kann vor der Bewilligungserteilung von den ausserkantonalen Jägern und Jägerinnen einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben <u>Strafregisterauszug bezüglich Jagdvergehen verlangen.</u></p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der ausserkantonalen Jäger und Jägerinnen einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen.</p>	<p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt; (<i>wie geltendes Recht</i>)</p> <p>Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben. (<i>wie geltendes Recht</i>)</p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. März 2015
	<p>⁵ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche über einen ausländischen, den schweizerischen Anforderungen entsprechenden, gleichwertigen Jagdfähigkeitsausweis verfügen und seit dem 1. Januar im Kanton Obwalden gesetzlichen Wohnsitz haben. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.</p>	<p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 12 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):</p> <p>a. für das Hochjagdpatent 350.– bis 500.–</p>	<p>¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):</p> <p>a. für das Hochjagdpatent 350<u>300</u>.– bis 500<u>600</u>.–</p>	<p>¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.): <i>(wie geltendes Recht)</i></p> <p>a. für das Hochjagdpatent 300<u>250</u>.– bis 600<u>550</u>.–</p>
<p>Art. 19 Weidgerechte Jagdausübung</p> <p>¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche durchzuführen.</p>	<p>¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche <u>mit einem zugelassenen Schweisshund</u> durchzuführen.</p>	<p>¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche- <u>nötigenfalls</u> mit einem zugelassenen Schweisshund, durchzuführen.</p>